

### Grußwort

Seit über 15 Jahren schon gilt das neue Betreuungsrecht. Die Reform des „Rechtes der Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft“ hat seitdem vieles bewirkt, was die Stärkung der Rechte der Betroffenen, deren Selbstbestimmung und die Förderung ihrer Individualität betrifft. Die Eingriffe in die Rechtsstellung Betroffener wurden auf das notwendige Maß beschränkt, so dass man heute sagen kann, dass die Reform gelungen ist.



Die Umsetzung der rechtlichen Vorschriften in die tägliche Arbeit, vor allem der Betreuerinnen und Betreuer, hängt ganz wesentlich davon ab, ob und in welchem Umfang diesen eine entsprechende Beratung und Unterstützung zu Teil wird. Die Betreuungsvereine des DRK und der AWO Rhein-Lahn leisten hierfür einen großen Beitrag. Gemeinsames Ziel ist es, alle mit dem Betreuungsrecht befassten Personen und Stellen zu fördern, und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.

Dieser Betreuungsführer soll daher den Betreuerinnen und Betreuern als Leitfaden und Handwerkszeug zugleich dienen. Er soll helfen, bestehende Schwellenängste bezüglich der Übernahme eines Betreueramtes zu überwinden und das Betreuungsrecht transparenter zu machen. Er kann und soll jedoch nicht den persönlichen Kontakt zu den zuständigen Personen und Stellen ersetzen.

Ich bin sicher, dass es allen Beteiligten auch aufgrund dieser Hilfestellung weiterhin gelingt, die Arbeit in den nicht immer einfachen Betreuungsverfahren zu erleichtern und dass hierdurch das gemeinsame Ziel, das Betreuungsgesetz zum Wohl der betroffenen Menschen mit Leben zu erfüllen, weiterhin erreicht wird.

Günter Kern  
Landrat des Rhein - Lahn - Kreises

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen des neuen Betreuungsrechts	3
2. Übersicht zu den Grundzügen des Betreuungsgesetzes	4
3. Wer braucht Betreuung?	5
4. Aufgaben eines Betreuers / einer Betreuerin	6
5. Wer kann Betreuer(in) werden?	7
6. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte	8
7. Das Beschwerdeverfahren	10
8. Betreuungsvereine	11
8.1 Die Betreuungsvereine der BETAG	11
8.2 Aufgaben der Betreuungsvereine	12
8.3 Welche Hilfen bietet der Betreuungsverein	13
9. Die Betreuungsbehörde	14
10. Checkliste für Betreuer	16
11. Adressliste	18
12. Impressum	28

## 1. Grundlagen des neuen Betreuungsrechts

Bis zum 31.12.1991 galt das alte Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht. Das Nebeneinander von Vormundschaften und Gebrechlichkeitspflegschaften war geprägt von Entmündigung und der reinen Vermögensverwaltung.

Zum 01.01.1992 trat das Gesetz zur Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige in Kraft. Die neuen gesetzlichen Grundlagen findet man im Betreuungsgesetz (BtG) und dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG).

Das Betreuungsgesetz von 1992 ändert das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den §§ 1896 bis 1908 i.

Danach wurden die vorhandenen Vormundschaften und Pflegschaften gemäß Artikel 9 des BtG in das neue Betreuungsrecht überführt. Sowohl der Pfleger aus der Gebrechlichkeitspflegschaft als auch der Vormund aus den bestehenden Entmündigungen wurden zu Betreuern.

Am 01.01.1999 trat dann das Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft, das jedoch für das Führen ehrenamtlicher Betreuungen keine wesentlichen Änderungen brachte.









Auch die erneute Änderung vom 01.07.2005 enthielt sowohl für die betreuten Personen als auch für die ehrenamtlichen Betreuer nur einige wenige Änderungen. Sie bezog sich hauptsächlich auf die Vergütung der hauptamtlichen Betreuer und Betreuerinnen. Das geänderte Gesetz stellte allerdings nochmals das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Personen in den Vordergrund, indem es postulierte, dass gegen den freien Willen einer Person keine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden darf.

**Betreuung ist keine Entmündigung mehr !  
Gesetzliche Betreuung ist eine individuelle Hilfe  
für jede einzelne betroffene Person.**

Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein(e) Betreuer(in) bestellt wird, der / die in einem genau festgelegten Umfang für diese handelt.





Dabei stehen der persönliche Kontakt zur/zum Betreuten und eine mitmenschliche Beziehung im Vordergrund.

## 2. Übersicht zu den Grundzügen des Betreuungsgesetzes

-  Die Entmündigung wird abgeschafft.
-  Die „gesetzliche“ Betreuung ersetzt Vormundschaft und Pflegschaft (für Erwachsene).
-  Die Betreuung soll flexibel zugeschnitten sein. Sie wird stets nach bestimmten Zeiträumen (max. 7 Jahren) auf ihre Notwendigkeit überprüft.
-  In die Rechte des Betreuten soll nur soweit wie unumgänglich eingegriffen werden.
-  Wünsche des Betreuten sind vom Betreuer zu beachten.
-  Die Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten.
-  Bei erheblicher Selbstschädigung kann ausnahmsweise ein Einwilligungsvorbehalt für einzelne Aufgaben angeordnet werden.
-  Eheschließung und Testament sind trotz einer Betreuung möglich.

## 3. Wer braucht Betreuung?

Betreut werden gemäß § 1896 BGB volljährige Menschen, die ihre persönlichen Angelegenheiten, ganz oder auch nur teilweise nicht alleine besorgen können, weil sie

-  psychisch krank
-  geistig oder seelisch behindert
-  altersverwirrt oder
-  körperbehindert

sind.

Für Personen, die auf Grund einer körperlichen Einschränkung oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, wird ein(e) Betreuer/in ausschließlich auf eigenen Wunsch bestellt.

Die Betreuerin bzw. der Betreuer werden vom zuständigen Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) bestellt. Der/die Betroffene soll dabei vom Gericht über den möglichen Ablauf des Verfahrens unterrichtet werden.

Die Betreuerin / der Betreuer werden entweder

- auf Antrag der / des Volljährigen
oder - von Amts wegen





durch das Vormundschaftsgericht bestellt.

Unabhängig davon, ob der/die Betreuer/in auf Antrag oder von Amts wegen bestellt wird, hat der/die zu Betreuende ein Vorschlags- und Mitbestimmungsrecht.

Näheres hierzu finden Sie im Abschnitt "Wer kann Betreuer werden?"

## 4. Aufgaben eines Betreuers/ einer Betreuerin

Zu den Aufgaben der Betreuerin bzw. des Betreuers gehören:

-  der persönliche Kontakt zur/zum Betreuten und eine mitmenschliche Beziehung
-  Beratung und Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen
-  Förderung der verbliebenen Fähigkeiten
-  Unterstützung bei der Alltagsbewältigung:

### Dazu gehören:




Abwicklung von Schriftverkehr, Wahrnehmung von Behördenterminen, Sicherstellung der finanziellen Lebensgrundlage (Arbeitslosengeld, Rente, Grundsicherung, Sozialhilfe usw.)





### Dazu gehören nicht:

Haushaltsführung (kochen, waschen, putzen) und die Pflege des Betroffenen

Darüber hinaus regelt das Vormundschaftsgericht Art und Umfang der gesetzlichen Vertretung durch die Betreuerin/ den Betreuer.

Im einzelnen können dies z. B. sein:

-  Unterstützung in Vermögensfragen, Verwaltung des Vermögens
-  Personensorge, Vertretung in persönlichen Angelegenheiten
-  Aufenthaltsbestimmung







-  Kündigung und Auflösung der Wohnung der/des Betreuten
-  die Gesundheitsfürsorge einschließlich der Sicherstellung und Genehmigung einer Heilbehandlung
-  die Postkontrolle
-  Überwachung eines Bevollmächtigten (z. B. private Helfer oder Pflegedienst)

Nur noch in begründeten Einzelfällen wird die Vertretung in allen Angelegenheiten auf die Betreuerin bzw. den Betreuer übertragen. Bei dieser Formulierung ist keine volle Geschäftsfähigkeit mehr gegeben und z.B. auch das Wahlrecht wird nicht mehr zugestanden.

## Wer kann Betreuer(in) werden?

Bei der Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht, muss gemäß § 1897 Abs. 1 BGB nach Möglichkeit eine natürliche Person ausgewählt werden.

Dies kann sein:

-  eine der/dem Betroffenen nahe stehende Person
-  eine sonst ehrenamtlich tätige Person
-  die/der Angestellte eines Betreuungsvereins
-  das Mitglied eines Betreuungsvereins
-  ein selbständiger Berufsbetreuer
-  die/der Mitarbeiter(in) der zuständigen Betreuungsbehörde

Bei der Auswahl des Betreuers kommt den Wünschen der/des Betroffenen große Bedeutung zu. Schlägt sie/er eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet erscheint, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden.

Nach §1897 Abs. 4 BGB gilt eine Ausnahme nur dort, wo die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl der/des Betroffenen zuwider laufen würde.

Wenn der/die Betroffene niemanden vorschlägt, bestellt das Vormundschaftsgericht, unter Berücksichtigung verwandtschaftlicher und persönlicher Beziehungen sowie Interessenkonflikten, eine(n) Betreuer(in).

Es besteht auch die Möglichkeit, über eine Betreuungsverfügung bereits vor Eintreten der Betreuungsbedürftigkeit festzulegen, welche Person die Betreuung übernehmen soll.

Außer der Einrichtung einer Betreuung kann auch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht in Frage kommen. Dies bedeutet, dass Personen, die hilfebedürftig sind, einer Person ihres Vertrauens eine Vollmacht erteilen. Im Gegensatz zu einer gesetzlichen Betreuung existiert hier jedoch keine Kontrolle durch das Amtsgericht.

Nähere Auskünfte und Vordrucke erhalten Sie bei der Betreuungsbehörde, den Betreuungsvereinen und den Notaren.

## 6. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Als Betreuer vertreten Sie im Rahmen Ihrer Aufgabenkreise die zu betreuende Person gerichtlich und außergerichtlich. Ihre Aufgabe ist, den kranken oder behinderten Mitmenschen persönlich zu betreuen, dessen Wünsche zu ermitteln und entsprechend zu handeln. Die täglichen Rechtsgeschäfte führen Sie eigenverantwortlich durch und berichten einmal jährlich dem Vormundschaftsgericht.

Für bestimmte Rechtsgeschäfte benötigen Sie die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts.

**Insbesondere sind durch den Richter/die Richterin genehmigungbedürftig:**



**unterbringungsähnliche, freiheitsentziehende Maßnahmen,**  
d. h. mechanische Vorrichtungen oder Medikamente, die dem Betreuten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entziehen. (z. B. Bettgitter, Leibgurt im Bett oder am Stuhl; festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhstellung des Betreuten bezwecken)



**Einwilligung in ärztliche Maßnahmen,**  
wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

**Durch den Rechtspfleger genehmigungspflichtig sind:**



Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum des Betreuten (hierzu gehört auch ein Platz in einer Heimeinrichtung)



Verfügung über Vermögen (z. B. Verkauf von Grundstücken, Kreditaufnahme, Geldanlage)



Erbauseinandersetzungen, Erbausschlagung






Abschließen von Arbeitsverträgen bzw. Berufsausbildungsverträgen



Abschließen von Lebensversicherungsverträgen

**Sollten Sie Zweifel haben,  
ob im Einzelfall eine gerichtliche Genehmigung notwendig ist,  
halten Sie Rücksprache mit dem Amtsgericht!**

## 7. Das Beschwerdeverfahren

-  Gegen jede Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann ein Rechtsmittel eingelegt werden.
-  Wird die gerichtliche Entscheidung von einem Richter getroffen, so heißt das Rechtsmittel Beschwerde; wird die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen, so heißt das Rechtsmittel Sofortige Beschwerde.
-  Beschwerden oder Sofortige Beschwerden können beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll (mündlich) eingelegt werden.
-  Sie können beim Vormundschaftsgericht oder beim Beschwerdegericht (Landgericht) eingelegt werden.
-  Die einfache Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.
-  Die sofortige Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen.
-  Beschwerden können eingelegt werden:
  - von dem Betreuten
  - von seinem Betreuer
  - vom Verfahrenspfleger
  - vom Ehegatten des Betreuten
  - von Verwandten und Verschwägerten des Betreuten
  - von der Betreuungsbehörde

Bei Nichtabhilfe durch das Vormundschaftsgericht entscheidet das Landgericht.

## 8. Betreuungsvereine



### 8.1 Die Betreuungsvereine der BETAG

Im Rhein - Lahn - Kreis sind zur Zeit etwa 3.500 Betreuungen eingerichtet und es ist abzusehen, dass die Zahl der betreuungsbedürftigen Menschen weiter steigen wird. Gleichzeitig bestehen Probleme, geeignete Personen zu finden, die zur Übernahme einer Betreuung bereit sind, denn nicht immer sind Angehörige, Freunde oder Bekannte vorhanden, die diese Aufgabe übernehmen können oder wollen.

Mangelndes Interesse der Öffentlichkeit an den Belangen der Betroffenen sowie die unzureichende Begleitung der Betreuer sind mit als Ursachen dafür anzusehen, dass ehrenamtliche Betreuer zur Übernahme dieses verantwortungsvollen Amtes schwer zu gewinnen sind. Für die betroffenen Menschen führen diese Mängel zu ungenügender Hilfestellung und unnötiger Rechtsbeschränkung.

Das Betreuungsgesetz hat wesentliche Verbesserungen auf der Gesetzesebene gebracht, die aber nur bei entsprechenden organisatorischen Maßnahmen zum Tragen kommen können. Hierbei kommt den Betreuungsvereinen eine wichtige Rolle zu.

**Im Rahmen der BETAG sind folgende Betreuungsvereine im Rhein-Lahn-Kreis tätig:**

-  der Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Rhein - Lahn e. V
-  der Betreuungsverein des DRK - Kreisverbandes Rhein - Lahn e. V.

Weitere BtV sind der BtV Nassauer Land und der BtV der AWO in Nassau.

Arbeiterwohlfahrt und Deutsches Rotes Kreuz als Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind Träger dieser gemeinnützigen Vereine, die auf der Grundlage des am 01.01.92 in Kraft getretenen Betreuungsrechtes arbeiten und sich, in Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde und den Vormundschaftsgerichten, für die Umsetzung und Durchführung der Inhalte und Zielsetzungen des neuen Gesetzes einsetzen.

## 8.2 Aufgaben der Betreuungsvereine

Ziel der Vereine ist es insbesondere, die Position der betreuungsbedürftigen Menschen im System der sozialen Hilfsangebote zu stärken.

Als Aufgaben der Betreuungsvereine lassen sich zusammenfassen:



### Das Führen von Betreuungen für Volljährige durch die hauptamtliche Fachkraft des Vereins

Betreuung wird für Menschen eingerichtet, die ihre täglichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr erledigen können.



### Die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer(innen)

Betreuungsarbeit im Sinne des neuen Betreuungsgesetzes, das als Ziel die begleitende Einzelbetreuung vorsieht, ist nur durch ehrenamtliche Unterstützung realisierbar. Meistens übernehmen Angehörige, Nachbarn oder Bekannte die gesetzliche Betreuung der ihnen nahe stehenden Menschen. Aber darüber hinaus werden Fremdbetreuer gesucht, die diese Aufgabe im Ehrenamt übernehmen.

Die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer stellt eine komplexe und schwierige Aufgabe dar, die eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit voraussetzt. Dazu gehört das durchführen von Informationsveranstaltungen, das Führen von Einzelgesprächen, die Vorbereitung von Presseartikeln, die Erstellung von Werbematerial und der Aufbau eines Kontaktnetzes.



### Die Einführung, Beratung, Unterstützung und Fortbildung der ehrenamtlichen Betreuer(innen)

Betreuungsvereine sind gesetzlich verpflichtet, 25 ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) nachzuweisen, die bereit sind, Betreuungen zu übernehmen oder bereits übernommen haben. Die im Verein mitarbeitenden Betreuer(innen) werden durch die hauptamtliche Fachkraft des Vereins in die Betreuungstätigkeit eingeführt und bei individuellen, im Einzelfall auftretenden Problemen unterstützt.

Der Betreuungsverein gewährleistet professionelle Beratungen und Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Kräften. Hingegen werden in Fortbildungsveranstaltungen allgemeine Kenntnisse, die für die Betreuungsarbeit relevant sind, vermittelt und vertieft. Dies wird zum einen über Gruppenarbeit der ehrenamtlichen Betreuer gewährleistet, als auch über Vorträge von Fachreferenten, die durch die Vereinsmitarbeiter organisiert werden. Die Angebote sind kostenlos und können darüber hinaus von jedem an der Betreuungsarbeit Interessierten und Tätigen genutzt werden.



### Den Erfahrungsaustausch zwischen den Ehrenamtlichen organisieren

Der Erfahrungsaustausch zwischen den ehrenamtlichen Mitarbeitern ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung, weil hier vermittelt wird, dass keiner mit seinen Problemen alleine stehen muss. Das besprechen von Problemen mit anderen Betreuern stärkt die Verantwortungsbereitschaft und bietet wichtige Entscheidungshilfen für eigene Handlungen.



### Information zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Nach dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 01.07.2005 kommt diesem Punkt besondere Bedeutung zu. Die Betreuungsvereine sollen zu diesem Thema planmäßig informieren und beraten. D. h. die Betreuungsvereine bieten in Kooperation mit der Betreuungsbehörde Informationsabende zu diesem Thema an und beraten vor Ort über Möglichkeiten der Umsetzung und Gestaltung.

## 8.3 Hilfen durch den Betreuungsverein



Beratung und Unterstützung der Betreuer(innen)






regelmäßige Fortbildung im Rahmen der gesetzlichen Betreuung



Erfahrungsaustausch ermöglichen



Hilfe bei auftretenden Einzelproblemen

-  Beratung bei gesetzlichen Ansprüchen und Pflichten des Betreuers
-  Erstellung und Verteilung von Veranstaltungskalendern, Vordrucken und Informationsmaterial
-  Information und Beratung zum Thema Vorsorgeverfügungen

Der Betreuungsverein bietet seinen Mitgliedern zusätzlich die Absicherung durch eine Sammelhaftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden.

Daneben ist jeder Betreuer in einer Sammelhaftpflichtversicherung für Vermögensschäden über das Justizministerium abgesichert. Hierzu geben die Amtsgerichte nähere Auskünfte.

## 9. Die Betreuungsbehörde

Das Gesetz zur Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) vom 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) ist seit dem 01.01.92 in Kraft und mit ihm zahlreiche Aufgaben der neu eingerichteten Betreuungsbehörden.

Diese Aufgaben lassen sich in Leistungen und sonstige Aufgaben einteilen. Die Rechtsansprüche der Betreuer und der Betreuungsvereine gegen die Behörde stellen die erwähnten Leistungen dar; bei den anderen Aufgaben handelt es sich um Verpflichtungen und Ansprüche gegenüber dem Vormundschaftsgericht sowie um die Übernahme von Betreuungen durch die Behörde.

In der Regel ist immer die örtliche Betreuungsbehörde zuständig, in deren Bereich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen fällt, hilfsweise die örtliche Betreuungsbehörde, in deren Bereich das Fürsorgebedürfnis auftritt.

Die Betreuungsbehörde soll Ansprechpartner für bereits bestellte und künftige Betreuer sein. Sie hat die Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Beratung meint hierbei in erster Linie Aufklärung und Information über Rechte und Pflichten des Betreuers und der betreuten Person sowie über deren soziale Rechte.

Unterstützung bedeutet darüber hinaus aber auch die aktive Vermittlung sozialer Dienste durch die Betreuungsbehörde. Beratung und Unterstützung wenden sich insofern nicht direkt an die betreute Person, sondern an den Betreuer, der seinerseits den Betreuten entsprechend unterstützen soll.

Weitergehend trifft die Behörde die Verpflichtung, die erforderliche Einführung von neu bestellten Betreuern in ihrem Tätigkeitsbereich zu gewährleisten und Angebote zur Fortbildung der Betreuer bereitzustellen. Ob diese Angebote von der Betreuungsbehörde selbst wahrgenommen oder nur vermittelt werden, bleibt ihr im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit selbst überlassen. Zum Bereich der Fortbildung gehört auch die Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen Betreuern, um die während der Betreuung auftretenden Probleme gemeinsam reflektieren zu können. Dies beinhaltet insbesondere auch die Förderung der Supervision für ehrenamtlich tätige Betreuer.

Die Betreuungsbehörde ist jedoch auch zur Förderung von gemeinnützigen Organisationen verpflichtet. Vordergründig sind hiermit die anerkannten Betreuungsvereine gemeint. In Frage kommen aber auch Einzelinitiativen oder Aktivitäten von Selbsthilfegruppen. Entscheidend ist, dass diese Aktivitäten sich an den Bedürfnissen der Betreuten bzw. betreuungsbedürftigen Personen orientieren.

Letztlich schreibt der Gesetzgeber noch die Unterstützung des Vormundschaftsgerichts durch die Betreuungsbehörde bei der Feststellung des Sachverhalts für gerichtliche Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie bei der Gewinnung geeigneter Betreuer vor. Hier besteht jedoch eine Verpflichtung seitens der Behörde zur Sachverhaltsaufklärung in den Fällen, in denen das Vormundschaftsgericht bereits mit dem Vorgang befasst ist und von Amts wegen die Notwendigkeit von Maßnahmen in Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten prüft.

Die Betreuungsbehörde ist auch behilflich bei notwendigen Unterbringungen auf Beschluss des Vormundschaftsgerichts. Sie kann im Rahmen der Amtshilfe auch einen Polizeieinsatz veranlassen.





Bei der Gewinnung geeigneter Betreuer begnügt sich das Gesetz nicht mit einer Unterstützungspflicht durch die Betreuungsbehörde, sondern schreibt

die so genannte Gestellungspflicht durch die Behörden fest. Nach Aufforderung des Vormundschaftsgerichts hat die Betreuungsbehörde eine geeignete natürliche Person als Betreuer vorzuschlagen. Die Bestellung der zuständigen Behörde als Betreuer kommt nur in Betracht, wenn eine Betreuung durch eine natürliche Person oder einen Verein auf Grund der Persönlichkeit des Betroffenen nicht ausreicht. Ist dies jedoch der Fall, ist eine natürliche Person als Betreuer vorzuschlagen und zu bestellen.













Seit der Gesetzesänderung vom 01.07.2005 ist die Betreuungsbehörde auch verpflichtet, Vollmachtnehmer, die im Rahmen einer Vorsorgevollmacht tätig sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten. Die Betreuungsbehörde ist seit diesem Zeitpunkt auch verpflichtet, Vorsorgevollmachten nach § 6 Abs. II des Betreuungsbehördengesetzes zu beglaubigen.

## 10. Checkliste für Betreuer

Nachstehend sind Tätigkeiten aufgeführt, die in Ihr Aufgabengebiet als Betreuer fallen können. Welche Aufgaben Sie letztlich ausführen müssen, hängt von der Situation der von Ihnen betreuten Person und den Ihnen übertragenen Aufgabenkreisen ab.

-  Kontakt aufnehmen zu der zu betreuenden Person
-  Sich informieren über Fähigkeiten und krankheits- bzw. behinderungsbedingte Einschränkungen sowie der daraus resultierenden Bedürfnisse der betreuten Person
-  Kontakt aufnehmen mit dem sozialen Umfeld (z. B. Familie, Nachbarn, Heimpersonal, Freunde, Arzt, ...)
-  Sich informieren über Hilfemöglichkeiten des familiären oder sonstigen Umfelds

Nur je nach Betreuung zu prüfende Punkte:

-  Abklären, ob anderweitige Unterbringung erforderlich
-  Nach Unterbringungs- bzw. Wohnmöglichkeiten suchen;
-  Unterbringung veranlassen und durchführen
-  Kontakt zu Arbeitgeber aufnehmen
-  Verhandlungen mit dem Grundsicherungsamt, dem Sozialamt, der Rentenstelle und anderen Behörden zwecks Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes führen
-  Rentenverfahren einleiten und Krankenkassenangelegenheiten regeln
-  Weitere soziale Leistungen (z. B. Wohngeld, Ermäßigungen für Telefon, GEZ, Rezeptgebühren) erschließen
-  Schwerbehinderten Ausweis beantragen und entsprechende Vergünstigungen wahrnehmen
-  Die finanzielle Situation (regelmäßige Einnahmen und Ausgaben) ermitteln, das Vermögen verwalten
-  Verfassen von Berichten, Vermerken, Stellungnahmen
-  Gespräche mit den behandelnden Ärzten führen, eventuell gemeinsame Hausbesuche wahrnehmen und Behandlung veranlassen und überwachen
-  Eventuell Kontaktaufnahme zu den die Betreuer und Betreuerinnen unterstützenden Personen (z.B. Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Rechtspfleger usw.)

Weitergehende Informationen werden Ihnen auch in den durch die BETAG und die Betreuungsbehörde angebotenen Grundkurse "Einführung in das Betreuungsrecht" vermittelt. Ebenso wird ein Aufbaukurs mit praktischen Übungen zur Betreuungsarbeit angeboten.

Die Termine entnehmen Sie bitte dem bei allen Ämtern ausliegenden Veranstaltungskalender oder fragen die bei den Betreuungsvereinen oder der Betreuungsbehörde nach.

Informationen zu Betreuung im Rhein-Lahn-Kreis erhalten Sie auch im Internet unter: [www.rhein-lahn-info.de/betreuung](http://www.rhein-lahn-info.de/betreuung)

## 11. Wichtige Adressen

### Betreuungsvereine der BETAG

#### Betreuungsverein des DRK Kreisverbandes

Auf der Pütz 6  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 3910  
Fax: 02603 / 919455  
Email: DRK-BTV-Rhein-Lahn@online.de

#### **Ansprechpartner:**

Marion Hamlicher, Mark-Tell Gericke, Corbelia Elbert

#### Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Rhein - Lahn e. V.

Heinrich-Schlussus-Str. 1  
56338 Braubach  
Tel.: 02627 / 97298 - 0  
Fax: 02627 / 97298 - 17  
Email: betreuungsverein@awo-rhein-lahn.de

#### **Ansprechpartner:**

Heike Hartmann, Sabine Witteriede-Gilcher, Willi Biebinger, Elena Jordan

### Behörden

#### Kreisverwaltung des Rhein - Lahn – Kreises

Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 972 - 0

#### Kreisverwaltung des Rhein - Lahn – Kreises

- als Betreuungsbehörde -

Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 972 214  
Fax: 02603 / 972 6214  
Email: Franz-Josef.Arens@rhein-lahn.rlp.de

#### **Ansprechpartner:**

Herr Arens

#### Stadtverwaltung Lahnstein

Kirchstr. 1  
56112 Lahnstein  
Tel.: 02621 / 914-0

#### Verbandsgemeinde Braubach

Friedrichstr. 12  
56338 Braubach  
Tel.: 02627 / 9605-0

#### Verbandsgemeinde Nastätten

Bahnhofstr. 1  
56355 Nastätten  
Tel.: 06772 / 802-0

#### Verbandsgemeinde Nassau

Am Adelsheimer Hof 1  
56377 Nassau  
Tel.: 02604 / 9702-0

**Verbandsgemeinde Loreley**

Dolkstr. 3  
56346 St. Goarshausen  
Tel.: 06771 / 919-0

**Verbandsgemeinde Hahnstätten**

Austr. 4  
65623 Hahnstätten  
Tel.: 06430 / 91140

**Verbandsgemeinde Katzenelnbogen**

Burgstr. 1  
56368 Katzenelnbogen  
Tel.: 06486 / 91790

**Verbandsgemeinde Diez**

Louise - Seher - Str. 1  
65582 Diez  
Tel.: 06432 / 501-0

**Verbandsgemeinde Bad Ems**

Bleichstr. 1  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 793-0

**Bereich Justiz**

**Amtsgericht Diez**

Schloßberg 11  
65582 Diez  
Tel.: 06432 / 9523-0

**Bereich:** Verbandsgemeinden Hahnstätten, Katzenelnbogen, Diez u. Nassau

**Amtsgericht Lahnstein**

Bahnhofstraße 25  
56112 Lahnstein  
Tel.: 02621 / 7036

**Bereich:** Verbandsgemeinde Bad Ems, Nastätten, Braubach u. Stadt Lahnstein

**Amtsgericht St. Goar**

Bismarckweg 3 - 4  
56329 St. Goar  
Tel.: 06741 / 7761 oder 7762

**Bereich:** im Rhein - Lahn - Kreis Verbandsgemeinde Loreley

**Landgericht Koblenz**

Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz  
Tel.: 0261 / 102-0

**Bereich Gesundheit**

Hilfen für geistig behinderte und psychisch kranke Menschen

**Kreisverwaltung**

**des Rhein - Lahn - Kreises**  
Abteilung Gesundheitswesen  
Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 972-0

**St. Elisabeth - Krankenhaus**

Abteilung für psych. Kranke Menschen und Tagesklinik  
Ostallee 3  
56112 Lahnstein  
Tel.: 02621 / 171-1013

**Fachklinik Katzenelnbogen**

Aarstraße 17  
56368 Katzenelnbogen  
Tel.: 06486 / 91270

**Gemeindepsychiatrisches Zentrum der Arbeiterwohlfahrt**

- Tagesstätte -  
Römerstraße 40  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 91943-4

**Kontakt- und Informationsstelle für psychisch kranke Menschen**

Wilhelmstraße 12  
65582 Diez  
Tel.: 06432 / 7282

**Psychosozialer Dienst im Rhein - Lahn - Kreis**

Herzog-Adolf-Straße 5  
56410 Montabaur  
Tel.: 02602 / 4282 oder 5947

**Selbsthilfegruppe für Angehörige von psychisch kranken Menschen**

Telefonkontakte:  
02621 / 5366 o. 06774 / 1432 o. 06772 / 7185

**Bezirksärztekammer Koblenz**

Emil - Schüller - Str.45  
56068 Koblenz  
Tel.: 0261 / 39001-0

**Bereich Pflege / Soziale Dienste**

Beratungs- und Koordinierungsstellen im Rhein - Lahn - Kreis:

**Ambulantes Hilfezentrum**

Kirchliche Sozialstation Bad Ems / Nassau  
Am alten Rathaus  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 5750

**Bereich:** Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau

**Ambulantes Hilfezentrum**

Kirchliche Sozialstation Diez  
Friedhofstraße 19  
65582 Diez  
Tel.: 06432 / 919813

**Bereich:** Verbandsgemeinden Diez, Hahnstätten und Katzenelnbogen

**Ambulantes Hilfezentrum**

Caritas-Sozialstation Lahnstein  
Turmplatz 1  
56112 Lahnstein  
Tel.: 02621 / 94080

**Bereich:** Stadt Lahnstein und Verbandsgemeinde Braubach

**Ambulantes Hilfezentrum**

Sozialstation im Ev. Dekanat St. Goarshausen  
Borngasse 14a  
56355 Nastätten  
Tel.: 06772 / 939611

**Bereich:** Verbandsgemeinden Nastätten und Loreley

**Soziale Dienste**

**DRK - Kreisverband Rhein - Lahn e.V.**

Auf der Pütz 6  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 9414-0

**Arbeiter - Samariter - Bund**

Koblenzer Straße 30  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 70588

**Diakonisches Werk**

Soziale Beratungsstelle  
Brühlstraße 2  
56355 Nastätten  
Tel.: 06772 / 8475

**Diakonisches Werk Rhein - Lahn**

Am alten Rathaus  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 9623-30

## Bereich Wohnen

### Gemeindepsychiatrisches Zentrum der Arbeiterwohlfahrt

"Betreutes Wohnen"  
Römerstraße 40  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 9194-33

### Heilerziehungs- und Pflegeheime Scheuern

"Betreutes Wohnen für psychisch Kranke"  
Am Burgberg 16  
56377 Nassau  
Tel.: 02604 / 979-0

### Edith-Stein-Haus

Caritas-Wohnheim für behinderte Menschen  
Wellmicher Strasse 35  
56346 St. Goarshausen  
Tel. 06771 / 7913

### Haus St. Christophorus

Schulstr. 14  
56112 Lahnstein  
Tel.: 02621 / 922603

## Bereich Arbeit

### Produktions- und Dienstleistungswerkstätten

"Langauer Mühle"  
Im Mühlbachtal  
56377 Nassau  
Tel.: 02604 / 979-600

### WfB der Lebenshilfe Limburg gGmbH

Heinrich-Hertz-Str. 13  
65582 Diez  
Tel.: 06432 / 6912-0

Außenstelle Lahnstein

### Integrationsfachdienst (IFD)

Königsberger Straße 10  
56564 Neuwied  
Tel.: 02631 / 3954-80

### Berufsbildungswerk

St. Peterweg  
65582 Diez  
Tel.: 06432 / 989070

## Sonstige Adressen

### Schuldnerberatung

Caritasverband Lahnstein  
Gutenbergstr.  
Tel.  
Email: dieter.friedrich@cv-ww-rl.de  
sabine.guckenbiehl@cv-ww-rl.de  
andrea.steinhauer@cv-ww-rl.de

Außenstelle Bad Ems  
Bleichstr. 1  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 919768

### Diakonisches Werk

Nastätten  
Tel.: 06772 / 8475  
Fax: 06772 / 961865  
Gabriele Hartmann, Burkhard Struth

### Seniorenbüro

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  
Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 972-336  
Fax: 02603 / 972-6336  
Email: uschi.rustler@rhein-lahn.rlp.de  
Internet: www.rhein-lahn-bruecke.de

**Freie Wohlfahrtsverbände im Rhein - Lahn - Kreis:**

**Arbeiterwohlfahrt im  
Rhein - Lahn - Kreis**  
Obermarktstr. 8a  
56338 Braubach  
Tel.: 02627 / 1635

**Caritasverband für den Bezirk  
Rhein - Lahn**  
Gutenbergstraße 8  
56112 Lahnstein  
Tel.: 02621 / 1005

**Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Rhein - Lahn e.V.**  
Auf der Pütz 6  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 9414-0

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband**  
Lahnstraße 11  
56112 Lahnstein  
Tel.: 02621 / 8541

**Diakonisches Werk**  
Römerstraße 84  
56130 Bad Ems  
Tel.: 02603 / 2087  
56130 Bad Ems

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Sozialdienst "Helfende Hände" Lahnstein und Umgebung e. V.**  
Lahnstraße 11  
56112 Lahnstein  
Tel.: 02621 / 8541

Weitere interessante Adressen finden Sie unter:  
[www.rhein-lahn-info.de/beko-rhein-lahn](http://www.rhein-lahn-info.de/beko-rhein-lahn)



dem Betreuungsverein  
der Arbeiterwohlfahrt  
Rhein-Lahn



dem Betreuungsverein  
des DRK-Kreisverbandes  
Rhein-Lahn

**Verantwortlich für den Inhalt:**

**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Rhein - Lahn e. V.**  
Heinrich-Schlusnus-Str. 1  
56338 Braubach



**Betreuungsverein  
des DRK Kreisverbandes  
Rhein - Lahn e. V.**  
Auf der Pütz 6  
56130 Bad Ems